

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
Mai 2002
ISSN 1434-3460

9/2002

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 15, 25, 26 – Österreich: Erbvertrag ("freies Viertel"), Pflichtteilsverzicht, Ehevertrag

WEG § 7 Abs. 4 – Keine neue Abgeschlossenheitsbescheinigung/Aufteilungsplan bei Begründung von Sondernutzungsrechten anstelle des ursprünglich geplanten Sondereigentums

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 179, 123 – Selbständiges Anfechtungsrecht eines vollmachtlosen Vertreters

AGBG § 8; BGB §§ 317, 433 – Keine Klauselkontrolle für Nachbewertungsklausel in Privatisierungsverträgen der Treuhandanstalt

BGB § 195 a.F. – Prospekthaftung bei geschlossenen Immobilienfonds

WEG § 7 Abs. 4 Nr. 1 – Kein neuer Aufteilungsplan bei Umwandlung von Teileigentum in Wohnungseigentum

BGB §§ 426 Abs. 1, 1372, 1408 – Ausgleich von Einkommenssteuer-Vorauszahlungen zwischen Ehegatten

BNotO §§ 19, 24; BGB §§ 662, 280 ff. – Keine Haftung der Notarangestellten bei Ausübung einer Auflassungsvollmacht

Aktuelles

BGB §§ 247, 288; EGBGB Art. 229 § 7; DÜG § 1 – Basiszinssatz nach Schuldrechtsreform und Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes

BGB §§ 1596, 1600, 1618 – Kinderrechteverbesserungsgesetz in Kraft getreten

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

EGBGB Art. 15, 25, 26

Österreich: Erbvertrag ("freies Viertel"), Pflichtteilsverzicht, Ehevertrag

I. Sachverhalt

Ein deutsch-österreichisches Ehepaar möchte sich erbbrechtlich bindend gegenseitig als Alleinerben einsetzen. Als Schlusserben sollen (ebenfalls bindend) die beiden gemeinsamen Kinder eingesetzt werden. Diese sollen auf den ersten Todesfall einen Pflichtteilsverzicht erklären. Außerdem erwägen die Ehegatten die Wahl deutschen Güterrechts durch Ehevertrag.

II. Fragen

1. Gilt deutsches oder österreichisches Erbrecht?
2. Ist ein Erbvertrag zulässig oder empfehlen sich zwei getrennte Testamente?
3. Sind besondere Formvorschriften für die Anerkennung in Österreich zu beachten?
4. Gibt es in Österreich ein Pflichtteilsrecht?
5. Kann im Güterrecht eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts erfolgen?

III. Zur Rechtslage

1. Erbstatut

a) Anwendbares Recht aus Sicht des deutschen IPR

Erbstatut nach dem deutschen Ehemann ist das deutsche Erbrecht (Art. 25 Abs. 1 EGBGB).

Für die **österreichische Ehefrau** verweist Art. 25 Abs. 1 EGBGB auf ihr österreichisches Heimatrecht. Dabei handelt es sich nach Art. 4 Abs. 1 S. 2 EGBGB um eine Gesamtverweisung, so dass zunächst eine mögliche Rück- oder Weiterverweisung durch das österreichische IPR zu beachten ist.

b) Erbstatut aus Sicht des österreichischen IPR

Nach § 28 Abs. 1 des österreichischen Bundesgesetzes über das IPR vom 14.6.1978 (IPRG) bestimmt sich das Erbstatut nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes. Personalstatut einer natürlichen Person ist das Recht des Staates, dem die Person angehört (§ 9 Abs. 1 S. 1 IPRG). Damit knüpft auch das österreichische IPR das Erbstatut an das **Heimatrecht des Erblassers** an.

Hinsichtlich der österreichischen Ehefrau nimmt das österreichische Recht die Verweisung durch das deutsche Recht an. Aus Sicht beider beteiligter Rechtsordnungen ist damit für die Ehefrau österreichisches, für den Ehemann deutsches Erbrecht anwendbar.

c) Rechtswahl

Nach **deutschem IPR** kann die Ehefrau für ihr in Deutschland belegenes unbewegliches Vermögen durch Verfügung von Todes wegen eine Rechtswahl zugunsten des deutschen Erbrechts treffen (Art. 25 Abs. 2 EGBGB).

Eine derartige Rechtswahl sieht das **österreichische IPR** für das Erbstatut nicht vor. Aus österreichischer Sicht würde eine Rechtswahl der Ehefrau nicht anerkannt werden, da das österreichische IPR österreichisches Recht für anwendbar erklärt und daher keine Verweisung auf das deutsche IPR erfolgt (auch nicht als Zwischenschritt).

2. Zulässigkeit eines Erbvertrages oder gemeinschaftlichen Testaments nach österreichischen Erbrecht

a) Zulässigkeit und Bindungswirkung einer gemeinschaftlichen Verfügung

Ob ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament zulässig sind und inwieweit sie Bindungswirkungen entfalten, richtet sich nach dem Erbstatut. Nach Art. 26 Abs. 5 EGBGB kommt es hierfür jedoch auf das **hypothetische Erbstatut im Zeitpunkt der Errichtung** des gemeinschaftlichen Testaments oder des Erbvertrages an. Ist danach ein Erbvertrag zulässig und bindend, so würde sich dies auch bei einem späteren Wechsel der Staatsangehörigkeit nicht mehr ändern.

Nach einer Auffassung ist ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament nur dann zulässig, wenn **kumulativ die Erbstatute beider von Todes wegen Verfügender** dies zulassen (Erman/Hohloch, 10. Aufl. 2000, Art. 25 EGBGB Rn. 31; Schotten, Das IPR in der notariellen Praxis, 1995, Rn. 315, 319). Eine andere Ansicht will hingegen die Zulässigkeit bei einem gemeinschaftlichen Testament oder Erbvertrag für jeden Erblasser getrennt nach seinem Erbstatut untersuchen (OLG Zweibrücken FamRZ 1992, 608 = NJW-RR 1992, 587 = Rpfleger 1992, 109; Palandt/Heldrich, BGB, 61. Aufl. 2002, Art. 25 EGBGB Rn. 13; Soergel/Schurig, BGB, 12. Aufl. 1996, Art. 26 EGBGB Rn. 35; Staudinger/Dörner, Neubearb. 2000, Art. 25 EGBGB Rn. 301).

Nach beiden Ansichten ist daher zu fragen, ob das auf Seiten der Ehefrau anwendbare österreichische Erbrecht die Errichtung einer bindenden gemeinschaftlichen Verfügung von Todes wegen gestattet.

b) Keine Bindungswirkung eines gemeinschaftlichen Testaments nach österreichischem Erbrecht

Das österreichische Erbrecht lässt **gemeinschaftliche Testamente von Ehegatten** in einer Urkunde zu. Diese sind jedoch stets **frei widerruflich** – auch soweit es sich nach deutschem Verständnis um wechselbezügliche Verfügungen handelt.

§ 1248 des österreichischen ABGB lautet: “Den Ehegatten ist gestattet, in einem und dem nämlichen Testamente sich gegenseitig, oder auch andere Personen als Erben einzusetzen. Auch ein solches Testament ist widerruflich; es kann aber aus der Widerrufung des einen Teiles auf die Widerrufung des anderen Teiles nicht geschlossen werden (§ 583).”

c) Österreichischer Erbvertrag mit freiem Viertel

Mit bindender Wirkung ist nach österreichischem Recht daher nur ein **Erbvertrag** möglich. Das österreichische Recht unterscheidet dabei zwischen einseitigen (d. h. nur einen Vertragsteil bindenden), zweiseitigen und wechselseitigen

Erbverträgen (wobei sich in letzteren die Vertragsparteien gegenseitig bindend als Erben einsetzen) (Gschnitzer, Österreichisches Erbrecht, 2. Aufl., Wien 1983, S. 46 f.).

Erbverträge sind jedoch **nur zwischen Ehegatten** zulässig (§§ 602, 1249 ABGB).

Außerdem ist eine erbvertraglich bindende Verfügung lediglich bis zu höchstens $\frac{3}{4}$ des Nachlasses möglich. Ein **“freies Viertel”** des Nachlasses muss dem Verfügenden mindestens zur freien testamentarischen Verfügung verbleiben. § 1253 ABGB lautet: “Durch den Erbvertrag kann ein Ehegatte auf das Recht, zu testieren, nicht gänzlich Verzicht tun. Ein reiner Viertel, worauf weder der jemandem gebührende Pflichtteil, noch eine andere Schuld haften darf, bleibt kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obschon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern den gesetzlichen Erben zu.”

d) Einseitige Verfügung über das freie Viertel

Das freie Viertel bleibt dann einer nicht bindenden Verfügung von Todes wegen bzw. mangels einer solchen der gesetzlichen Erbfolge vorbehalten (Gschnitzer, S. 49; Rummel/Petrasch, ABGB-Kommentar, 2. Aufl., Wien 1992, § 1253 ABGB Rn. 1).

Eine entsprechende Verfügung von Todes wegen kann auch in den Erbvertrag aufgenommen werden – dort jedoch als nicht bindende Verfügung (Klag/Brauneder, Kommentar zum ABGB, 2. Aufl., Wien 1997, § 1253 ABGB Rn. 4; Riering/Bachler, DNotZ 1995, 589). Ebenso kann hierüber durch ein wechselseitiges Ehegattentestament nach § 1248 ABGB verfügt werden (Rummel/Petrasch, § 1259 ABGB Rn. 2), da das wechselseitige Testament im österreichischen Recht bereits kraft Gesetzes frei widerruflich ist.

e) Nur bindende Einsetzung des anderen Ehegatten möglich

Nach § 1249 S. 1 ABGB kann die österreichische Ehefrau bindend nur zu Gunsten ihres Ehemannes verfügen. Die **Schlusserbeneinsetzung** (hier der gemeinschaftlichen Kinder) wäre daher **lediglich als einseitige Verfügung** möglich.

f) Schlussfolgerung für die Gestaltung

Erbvertraglich bindend für beide Ehegatten kann daher hier lediglich die **gegenseitige Erbeninsetzung** zu $\frac{3}{4}$ ihres jeweiligen Nachlasses verfügt werden.

Hinsichtlich des **restlichen Viertels** könnte lediglich der deutsche Ehemann sich einseitig binden. Seine österreichische Ehefrau kann insoweit nur eine frei widerrufliche Verfügung treffen (wenn auch in der gleichen Urkunde). Wahrscheinlich werden die Beteiligten dann auch für den Ehemann keine stärkere Bindungswirkung wünschen.

Auch die **Schlusserbeneinsetzung** kann auf Seiten der österreichischen Ehefrau nicht mit bindender Wirkung erfolgen. Insoweit könnte sich lediglich der deutsche Ehemann erbvertraglich binden.

Durch eine **Rechtswahl** nach Art. 25 Abs. 2 EGBGB könnte eine volle Bindungswirkung hinsichtlich des deutschen Grundvermögens der Ehefrau erreicht werden – jedoch nur um den Preis einer **Nachlassspaltung** (da dann für das in Deutschland belegene Grundvermögen der Ehefrau deut-

ches Erbrecht, für den restlichen Nachlass einschließlich etwa der in Österreich belegenen Grundstücke hingegen österreichisches Erbrecht anwendbar wäre) und um den Preis einer **Entscheidungsdivergenz** zwischen deutschem und österreichischem IPR (da aus Sicht des österreichischen IPR österreichisches Erbrecht für den gesamten Nachlass der Ehefrau anwendbar wäre und damit auch hinsichtlich des deutschen Grundvermögens keine volle Bindungswirkung möglich wäre).

3. Form

a) Testament

Errichten die Ehegatten ein Testament und keinen Erbvertrag, so bestimmt sich die Formwirksamkeit sowohl aus Sicht des deutschen wie des österreichischen Rechts nach dem **Haager Übereinkommen** über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961 (BGBl. 1965 II, S. 1145; 1966 II, S. 11). Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens (= Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB) ist eine letztwillige Verfügung insbesondere dann formwirksam, wenn sie dem Recht des Ortes entsprechend errichtet wurde, an dem der Erblasser letztwillig verfügte (**Ortsform**). Nach Art. 4 des Abkommens gilt dies auch für gemeinschaftliche Testamente. Ein in Deutschland errichtetes notarielles Testament wird daher auch in Österreich als formwirksam erkannt (oder umgekehrt).

b) Erbvertrag

Für die Formwirksamkeit erbvertraglicher Verfügungen gilt das Haager Testamentformübereinkommen nicht. Autonom schreibt jedoch **Art. 26 Abs. 4 EGBGB** dieselben Kollisionsnormen vor. Auch für den Erbvertrag genügt daher die Einhaltung der **Ortsform**.

In **Österreich** ergibt sich dies auch aus dem allgemeinen Formstatut des **§ 8 IPRG**: "Die Form einer Rechtshandlung ist nach demselben Recht zu beurteilen, wie die Rechtshandlung selbst; es genügt jedoch die Einhaltung der Formvorschriften des Staates, in dem die Rechtshandlung vorgenommen wird." § 8 IPRG gilt auch für die Form von Erbverträgen (Schwind, Internationales Privatrecht, Wien 1990, Rn. 359).

4. Pflichtteilsverzicht

a) Erbstatut und Formstatut

Das **Pflichtteilsrecht** unterliegt dem Erbstatut. Der Pflichtteil nach dem deutschen Ehemann bestimmt sich daher nach deutschem, der nach der österreichischen Ehefrau nach österreichischem Recht.

Auch die Wirksamkeit eines **Erb- oder Pflichtteilsverzichts** unterliegt dem **Errichtungsstatut**, d. h. dem hypothetischen Erbstatut im Zeitpunkt des Verzichtes (Art. 26 Abs. 5 EGBGB). Entscheidend ist also das Erbstatut des Erblassers, dem gegenüber der Verzicht erklärt wird (Kropf, IPR, 4. Aufl. 2001, S. 427; Palandt/Heldrich, Art. 25 EGBGB Rn. 13; Staudinger/Dörner, Art. 25 EGBGB Rn. 374; Riering, ZEV 1998, 248; für Geltung des effektiven Erbstatuts dagegen MünchKomm-Birk, 3. Aufl. 1998, Art. 26 EGBGB Rn. 148). Die Zulässigkeit eines Erb- oder Pflichtteilsverzichts gegenüber der österreichischen Ehefrau unterliegt damit ihrem österreichischen Heimatrecht.

Dasselbe gilt aus Sicht des österreichischen IPR. § 30 IPRG lautet: "(1) Die Testierfähigkeit und die sonstigen Erfordernisse für die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung, eines Erbvertrages oder eines Erbverzichtsvertrages sind nach

dem Personalstatut des Erblassers zum Zeitpunkt der Rechtshandlung zu beurteilen. Wäre danach die Gültigkeit nicht gegeben, wohl aber nach dem Personalstatut des Erblassers im Zeitpunkt seines Todes, so gilt dieses.

(2) Für den Widerruf bzw. die Aufhebung einer Rechtshandlung gilt der Abs. (1) sinngemäß."

Für die Formwirksamkeit genügt aus deutscher Sicht gem. Art. 11 Abs. 1 EGBGB und aus österreichischer Sicht gem. § 8 IPRG die Beachtung der Formerfordernisse des deutschen Ortsrechts bei Beurkundung in Deutschland. Darüber hinaus wäre auch nach österreichischem Recht gem. § 551 S. 1 ABGB die **notarielle Beurkundung** des Verzichtsvertrags erforderlich und ausreichend.

b) Pflichtteil nach österreichischem Erbrecht

Nach österreichischem Erbrecht beträgt der Pflichtteil der **Kinder die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteiles** (§ 765 Abs. 1 ABGB). Der gesetzliche Erbteil des Ehegatten beträgt neben Abkömmlingen 1/3 des Nachlasses (§ 757 Abs. 1 S. 1 ABGB). Den Kindern verblieben 2/3 des Nachlasses als gesetzlicher Erbteil, der unter ihnen zu gleichen Teilen aufzuteilen wäre (§ 732 S. 1 ABGB). Die beiden Kinder zusammen hätten damit 1/3 des Nachlasses als Pflichtteil, also jeder 1/6 des Nachlasses.

Der Pflichtteil ist auch nach österreichischem Recht als **bloßer Geldanspruch** ausgestaltet (und nicht etwa als Noterbrecht mit unmittelbarer dinglicher Beteiligung am Nachlass).

c) Pflichtteilsverzicht nach österreichischem Recht

Im österreichischen Recht ist gem. § 551 ABGB ein Verzicht auf ein Erbrecht durch Vertrag mit dem Erblasser möglich. Ein derartiger Verzicht wirkt gem. § 551 S. 3 ABGB, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, auch gegen die Nachkommen. Gem. § 767 Abs. 1 ABGB hat der Verzicht auf das Erbrecht zur Folge, dass der Verzichtende auch auf einen Pflichtteil keinen Anspruch mehr hat. Vielmehr wird er bei der Bemessung des Pflichtteilsrechts so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre. Der Erbverzicht muss sich nicht auf das gesamte Erbrecht beziehen, er kann auch auf den Pflichtteil beschränkt werden. Dementsprechend wäre im vorliegenden Fall ein Pflichtteilsverzicht nach der österreichischen Ehefrau **auch nach österreichischem Erbrecht möglich und wirksam**.

5. Wahl des Güterstatuts

a) Deutsches IPR

Bei einer gemischt-nationalen Ehe eines Deutschen mit einem Ausländer können die Ehegatten deutsches Ehegüterrecht wählen (Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 EGBGB), sofern es nicht ohnehin bereits kraft Gesetzes als Güterstatut gilt.

b) Österreichisches IPR

Auch das österreichische IPR knüpft das Güterstatut bei einer gemischt-nationalen Ehe an den **gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt** beider Ehegatten bei der Eheschließung an (§ 19 i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 IPRG Österreich).

Die Ehegatten können jedoch eine **Rechtswahl** treffen (§ 19 IPRG). Eine Rechtswahl zu Gunsten des deutschen Güterrechts würde daher auch in Österreich anerkannt werden.

WEG § 7 Abs. 4

Keine neue Abgeschlossenheitsbescheinigung/Aufteilungsplan bei Begründung von Sondernutzungsrechten anstelle des ursprünglich geplanten Sondereigentums

I. Sachverhalt

Im Aufteilungsplan sind Räume des Kellergeschosses als Teileigentum mit besonderen Nummern (Nr. 5 – 9) eingezeichnet. Auch die Abgeschlossenheitsbescheinigung der Baubehörde bestätigt die Abgeschlossenheit dieser Keller. Nun will der Bauträger an diesen Räumen aber kein Teileigentum begründen, sondern sie als Gemeinschaftseigentum belassen und daran nur Sondernutzungsrechte begründen.

Das Grundbuchamt verlangt einen **neuen Aufteilungsplan** mit Abgeschlossenheitsbescheinigung für das Kellergeschoss, damit jedenfalls bei der Erstanlegung im Grundbuch Aufteilungsplan und Teilungserklärung übereinstimmen. Bauträger und Architekt halten dies für unnötig.

II. Frage

Muss der Aufteilungsplan bei der Aufteilung in Wohnungsanteileigentum genau mit der Teilungserklärung übereinstimmen? Oder kann die Teilungserklärung in Abweichung vom Aufteilungsplan bestimmen, dass Räume, die nach dem Aufteilungsplan im Sondereigentum stehen, gemeinschaftliches Eigentum sein sollen?

III. Zur Rechtslage

1. Widerspruch zwischen Aufteilungsplan und Teilungserklärung:

a) Der BGH entschied mit Urteil vom 30.6.1992 (BGHZ 130, 159 = DNotZ 1996, 289 = NJW 1995, 2851 = WM 1995, 1628 = Rpfleger 1996, 19; ebenso OLG Hamburg NZM 2001, 132 = ZMR 2000, 628), dass bei Widersprüchen zwischen der wörtlichen Beschreibung des Gegenstandes des Sondereigentums in der **Teilungserklärung** und den Angaben im **Aufteilungsplan** grundsätzlich **keine der sich widersprechenden Erklärungen vorrangig** sei und deshalb Sondereigentum nicht entstehe. Zwar komme dem Aufteilungsplan eine ähnliche Funktion zu wie dem Katasterverzeichnis nach § 2 Abs. 2 GBO für den Nachweis der Grundstücke mit ihrer Lage in der Natur. Im Gegensatz zu der in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Nennung der Grundstücke nach dem Liegenschaftskataster würde der Gegenstand des Sondereigentums im Grundbuch nach § 7 Abs. 1 und Abs. 3 WEG jedoch nicht vorrangig durch Bezugnahme auf den Aufteilungsplan benannt, sondern durch den Inhalt des Eintragungsvermerks und der darin in Bezug genommenen Eintragungsbewilligung (§§ 7 Abs. 3, 8 Abs. 2 WEG). Hiermit komme klar zum Ausdruck, dass der Aufteilungsplan nicht den Inhalt der Teilungserklärung verdrängt.

Lässt sich der **Widerspruch zwischen Teilungserklärung und Aufteilungsplan** nicht auflösen, so hat das Grundbuchamt daher die Anlegung der Wohnungsgrundbücher abzulehnen (OLG Köln NJW-RR 1993, 204; MünchKomm-Röll, BGB, 3. Aufl. 1997, § 7 WEG Rn. 10).

b) In seiner Entscheidung bringt der BGH aber zugleich zum Ausdruck, dass eine **ingeschränkte Bezugnahme auf den Aufteilungsplan** lediglich hinsichtlich von Teilen des Aufteilungsplanes möglich wäre, um einen Widerspruch zu vermeiden (BGHZ 130, 159 = DNotZ 1996, 289; ebenso MünchKomm-Röll, § 7 WEG Rn. 10; Weitnauer, WEG, 8. Aufl. 1995, § 4 WEG Rn. 1).

Ist daher in der Teilungserklärung ausdrücklich erklärt, dass (nur) hinsichtlich des Sondereigentums an den Einheiten Nr. 1 – 4 auf den beigelegten Aufteilungsplan verwiesen wird (dass hingegen kein Sondereigentum, sondern nur Sondernutzungsrechte an den Kellern 5 – 9 begründet werden sollen), so besteht kein Widerspruch zwischen Aufteilungsplan und Teilungserklärung. Das Grundbuchamt kann dann den Vollzug der Aufteilung nicht deshalb ablehnen.

c) Einen neuen Aufteilungsplan hatte das BayObLG hingegen verlangt, wenn zum Sondereigentum an den Wohnungen gehörende **Kellerräume** im Aufteilungsplan **nicht mit der gleichen Nummer bezeichnet** sind wie die Wohnräume. Im zugrunde liegenden Fall war die ursprüngliche Teilungserklärung vor Vollzug im Grundbuch geändert worden (BayObLG MittBayNot 1992, 134 = Rpfleger 1991, 414; zustimmend zitiert von Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 2852, Fn. 17).

Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor, da gar keine Sondereigentumseinheiten mit der Nummer 5 – 9 geschaffen werden.

2. Abgeschlossenheitsbescheinigung

Auch die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WEG erforderliche Abgeschlossenheitsbescheinigung liegt u. E. hier vor, da die **Abgeschlossenheit der zur Eintragung beantragten Wohnungen** Nr. 1 – 4 bestätigt wird. Dass darüber hinaus in der Abgeschlossenheitsbescheinigung noch die Abgeschlossenheit weiterer Räume bescheinigt wird, deren Überführung in Sondereigentum hier nicht beantragt wird, ist u. E. unschädlich.

3. Sonstige Eintragungshindernisse

Auch andere Eintragungshindernisse sind uns nicht ersichtlich. Man könnte daran denken, dass das **Grundbuch in sich klar und widerspruchsfrei** sein soll. Dies ist aber auch dann gegeben, wenn ausdrücklich in der Eintragungsbewilligung (und entsprechend auch bei der Grundbucheintragung des neu gebildeten Wohnungseigentums) lediglich hinsichtlich der Sondereigentumseinheiten Nr. 1 – 4 auf den Aufteilungsplan verwiesen wird, nicht hinsichtlich der Einheiten Nr. 5 – 9 (sondern diese Gemeinschaftseigentum verbleiben).

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 1578

Ratenweise Begleichung einer Zugewinnausgleichsforderung; Prägung der ehelichen Lebensverhältnisse in der zweiten Ehe des Berechtigten

Fax-Abruf-Nr.: **1261**

BNotO § 23; BeurkG § 54b; InsO §§ 80 ff.
Insolvenzeröffnung über Vermögen des Verkäufers bei
Notaranderkonto nach erfolgten Pfändungen und Ab-
tretungen (zu Gutachten DNotI-Report 2001, 147)
Fax-Abruf-Nr.: 11248

BGB §§ 727, 2147
Qualifizierte Nachfolgeklausel bei einer Unterbeteili-
gungsgesellschaft; letztwillige Zuwendung der Beteili-
gung durch Vermächtnis
Fax-Abruf-Nr.: 1262

EGBGB Art. 15, 25, 26
Türkei: Ehevertrag, Erbverzicht
Fax-Abruf-Nr.: 14106

EGBGB Art. 15; BGB § 1408
Weißrussland: Ehevertrag
Fax-Abruf-Nr.: 14107

Rechtsprechung

BGB §§ 179, 123
**Selbständiges Anfechtungsrecht eines voll-
machtlosen Vertreters**

**Das Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung
steht einem in Anspruch genommenen Vertreter ohne
Vertretungsmacht in Abwehr einer Haftung nach § 179
BGB selbständig zu.**

BGH, Urt. v. 22.2.2002 – V ZR 113/01
Kz.: L I 1 – § 179 BGB
Fax-Abruf-Nr.: 10166

Problem
Zwei vollmachtlose Vertreter schlossen einen Grundstücks-
kaufvertrag ab. Nachdem der Käufer die Genehmigung ver-
weigerte, klagte die Verkäuferin gegen den vollmachtlosen
Vertreter des Käufers auf Schadensersatz. Der vollmachtlo-
se Vertreter focht den Vertrag mit der Behauptung an, die
Verkäuferin habe eine ihr bekannte **Ölverschmutzung** des
Grundstücks verschwiegen.

Entscheidung
Den Verkäufer eines Grundstücks trifft eine **Offenbarungs-
pflicht** hinsichtlich solcher Umstände, die für die Ent-
scheidung des Käufers von entscheidender Bedeutung sind
und deren Mitteilung man nach der Verkehrsauffassung er-
warten durfte (BGH DNotI-Report 2000, 201 = NJW 2001,
64). Dazu gehört auch die Kontaminierung eines Grund-
stücks mit Öl. Diese ist auch dann zu offenbaren, wenn dem
Käufer Umstände bekannt sind oder durch eine Besichti-
gung hätten bekannt werden können, aus denen sich ledi-
gich ein Altlastenverdacht ergab.

Der BGH entschied nun, dass das Anfechtungsrecht wegen
arglistiger Täuschung (§ 123 BGB) jedenfalls zur Abwehr
einer Haftung nach § 179 BGB auch von dem in Anspruch
genommenen **Vertreter ohne Vertretungsmacht** selbst-
ständig ausgeübt werden könne – insofern im Einklang mit
der in der Kommentarliteratur vertretenen Auffassung.

AGBG § 8; BGB §§ 317, 433
**Keine Klauselkontrolle für Nachbewertungs-
klausel in Privatisierungsverträgen der Treu-
handanstalt**

**Vereinbarungen in Privatisierungsverträgen der Treu-
handanstalt, die wegen des Fehlens eines funktionsfähi-
gen Grundstücksmarkts im Zeitpunkt des Vertrags-
schlusses eine Erhöhung des zunächst vereinbarten
Kaufpreises aufgrund einer Nachbewertung der ver-
kauften Grundstücke vorsehen, unterliegen als Preis-
hauptabrede nicht der Inhaltskontrolle nach den §§ 9
bis 11 AGBG (Bestätigung von BGHZ 146, 331).**

BGH, Urt. v. 22.2.2002 – V ZR 251/00
Kz.: L I 3 – § 8 AGBG
Fax-Abruf-Nr.: 10158

Problem
Privatisierungsverträge der Treuhandanstalt enthielten in
den ersten Jahren nach der Wiedervereinigung standardmä-
ßig eine Nachbewertungsklausel. Diese war bereits in
BGHZ 146, 331 (= DNotI-Report 2001, 64 = DNotZ 2001,
617 = NJW 2001, 2399) als wirksam anerkannt worden.
Denn nach § 8 AGBG (und ebenso nach der Schuldrechts-
reform gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB) gilt die Klauselkon-
trolle der §§ 9 – 11 AGBG (bzw. jetzt §§ 307 – 309 BGB)
nur für Bestimmungen in allgemeinen Geschäftsbedingun-
gen, “durch die von Rechtsvorschriften abweichende oder
diese ergänzende Regelungen vereinbart werden”. Preis-
hauptabreden unterliegen damit keiner Inhaltskontrolle (an-
ders hingegen bloße Preisnebenabreden).

Entscheidung
Der BGH bestätigte in seiner neuen Entscheidung die bis-
herige Rechtsprechung von BGHZ 146, 331 in vollem Um-
fang – insbesondere auch gegen die zwischenzeitlich von
Teilen der Literatur vorgebrachte Kritik.

BGB § 195 a.F.
**Prospekthaftung bei geschlossenen Immobili-
enfonds**

**a) Zur Frage der Verjährung von Prospekthaftungsan-
sprüchen, die sich aus dem Beitritt zu einem geschlosse-
nen Immobilienfonds ergeben.**

b) Zur Haftung des Treuhandkommanditisten.

BGH, Urt. v. 14.1.2002 – II ZR 40/00
Kz.: L I 1 – § 195 BGB a.F.
Fax-Abruf-Nr.: 10167

Problem
Streitig waren Ansprüche aus **Prospekthaftung**. Kapitalan-
leger hatten Kommanditanteile an einem Fonds zur Errich-
tung einer Rehaklinik gezeichnet.

Entscheidung
Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Prospekt-
haftungsgrundsätzen, die an ein typisiertes Vertrauen des
Anlegers auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der im
Prospekt gemachten Angaben anknüpfen, muss der Pro-
spekt den Interessenten ein zutreffendes Bild von der ange-
botenen Kapitalbeteiligung vermitteln. Er muss daher sämt-

liche Umstände, die für die Entschließung der Kapitalanleger von Bedeutung sein können, richtig und vollständig darstellen. Ändern sich diese Umstände nach der Herausgabe des Prospekts, so muss eine Prospektberichtigung oder ein Hinweis bei Vertragsschluss erfolgen (BGHZ 123, 106, 109 f. = DNotZ 1994, 445 = NJW 1993, 2865).

Nach der Rechtsprechung des BGH **verjähren** die im Wege der Rechtsfortbildung entwickelten Prospekthaftungsansprüche in 6 Monaten ab Kenntnis vom Prospektfehler und spätestens 3 Jahre nach dem Beitritt zur Gesellschaft oder dem Erwerb der Anteile (BGHZ 83, 222, 224 ff. = NJW 1982, 1514). Dies gilt auch für Prospekthaftungsansprüche aus dem Beitritt zu einem geschlossenen Immobilienfonds (BGH DNotZ 2001, 376 = NJW 2001, 1203 = ZIP 2001, 369).

Unabhängig davon muss ein **Treuhandkommanditist**, der die Interessen der Anleger als Treugeber wahrzunehmen hat, diese über alle wesentlichen Punkte der Anlage aufklären, die ihm bekannt waren oder bei gehöriger Prüfung bekannt sein mussten (BGHZ 84, 141, 144 = NJW 1982, 2493; NJW 1995, 1025).

Anmerkung

Da der BGH die Verjährungsfristen für die Prospekthaftung in Anlehnung an die Bestimmungen des § 20 Abs. 5 KAGG und § 12 Abs. 5 AuslInvestG entwickelt hatte, dürften die Fristen auch nach der Schuldrechtsreform unverändert bleiben.

WEG § 7 Abs. 4 Nr. 1

Kein neuer Aufteilungsplan bei Umwandlung von Teileigentum in Wohnungseigentum

Die Umwandlung eines bestehenden Teileigentums in Wohnungseigentum bedarf zwar der Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer. Ein neuer amtlich berechtigter Aufteilungsplan ist aber nicht beizubringen. (Leitsatz des Bearbeiters)

OLG Bremen, Beschl. v. 27.11.2001 – 3 W 52/01
Kz.: L I 4 – § 7 Abs. 4 Nr. 1 WEG
Fax-Abruf-Nr.: **10168**

Problem

Im Zuge der Veräußerung einer Teileigentumseinheit sollte diese in Wohnungseigentum umgewandelt werden. Das Grundbuchamt verlangte hierfür einen neuen Aufteilungsplan. Der Wohnungseigentümer hielt dies für entbehrlich, da sich die **Grenzen des Sondereigentums nicht ändern**. Im Übrigen sei aus dem Aufteilungsplan ersichtlich, dass das Sondereigentum auch Küche und Bad enthalte.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des OLG Bremen war zwar die **Zustimmung der übrigen Wohnungseigentümer** erforderlich und dem Grundbuch vorzulegen. Ein neuer amtlich berechtigter **Aufteilungsplan** sei jedoch nicht erforderlich. Das Urteil enthält keine Ausführungen dazu, ob eine neue Abgeschlossenheitsbescheinigung für die Umwandlung erforderlich wäre.

BGB §§ 426 Abs. 1, 1372, 1408

Ausgleich von Einkommenssteuer-Vorauszahlungen zwischen Ehegatten

Zur Frage des gesamtschuldnerischen Ausgleichs zwischen Ehegatten, wenn diese gemeinsam steuerlich veranlagt wurden und ein Ehegatte während bestehender ehelicher Lebensgemeinschaft aufgrund ständiger Übung auch die auf den anderen Ehegatten entfallende Einkommenssteuer-Vorauszahlung entrichtet hat.

BGH, Urt. v. 20.3.2002 – XII ZR 176/00
Kz.: L I 1 – § 426 Abs. 1 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10169**

Problem

Ehegatten hatten **Gütertrennung** vereinbart. Für die Einkommenssteuer wurden sie zunächst gemeinsam veranlagt. Im März 1996 hatte der Ehemann eine Steuervorauszahlung von 47.000 DM erbracht. Im Mai 1996 trennten sich die Ehegatten und beantragten dann für das Jahr 1996 getrennte Veranlagung zur Einkommenssteuer. Das Finanzamt schrieb ihnen den auf die Einkommenssteuer vorausgezahlten Betrag je hälftig gut. Der Ehemann verlangte von seiner Frau die Erstattung dieses Betrages.

Entscheidung

Der BGH verneinte einen Ersatzanspruch des Ehemannes. Für die festgesetzte Einkommenssteuervorauszahlung hafteten die (damals noch gemeinsam veranlagten) Ehegatten als Gesamtschuldner. Im Innenverhältnis hat – abweichend von der hälftigen Aufteilung nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB – grundsätzlich jeder Ehegatten für die Steuer selbst aufzukommen, die auf seine Einkünfte entfällt. Bei Zusammenveranlagung erfolgt daher i.d.R. eine **Aufteilung der Steuerschuld nach der Höhe der beiderseitigen Einkünfte** (BGHZ 73, 29, 38 = DNotZ 1979, 94 = NJW 1979, 546; FamRZ 1990, 374, 376).

Hier hatte der Ehemann aber bereits zuvor die Einkommenssteuervorauszahlung immer allein getragen. In dieser Übung sah der BHG eine konkludente Abrede. Zudem entspreche der Lebenserfahrung und dem Wesen der ehelichen Lebensgemeinschaft, dass der **zuviel Leistende im Zweifel keinen Rückforderungswillen** habe. Der Ehemann konnte daher keine Rückforderung von Zahlungen verlangen, die er geleistet hatte, solange die Ehe bestand und intakt war.

BNotO §§ 19, 24; BGB §§ 662, 280 ff.

Keine Haftung der Notarangestellten bei Ausübung einer Auflassungsvollmacht

Aus der Ausübung der einer Notarangestellten erteilten Auflassungsvollmacht vor Zahlung des Kaufpreises kann sich zwar ein Amtshaftungsanspruch gegen den beurkundenden Notar ergeben, nicht jedoch gegenüber der bevollmächtigten Notarangestellten. Dieser gegenüber wurde jedenfalls stillschweigend ein Haftungsausschluss vereinbart. (Leitsatz des Bearbeiters)

OLG Oldenburg, Urt. v. 26.11.2001 – 13 U 91/01
Kz.: L III 1 – § 19 BNotO
Fax-Abruf-Nr.: **10170**

Problem

In einem Grundstückskaufvertrag über eine Teilfläche war eine **Auflassungsvollmacht für zwei Notarangestellte** enthalten. Die Auflassung sollte erst nach Zahlung des Kaufpreises erfolgen. Da diese Sperre nicht eingehalten wurde, klagten die Verkäufer gegen die Notarangestellte auf Schadensersatz.

Entscheidung

Das OLG Oldenburg verneinte eine Haftung der Notarangestellten. Es bezweifelte bereits, ob überhaupt ein Auftragsverhältnis zu den Notarangestellten vorlag. Jedenfalls sei ein **Haftungsausschluss stillschweigend vereinbart** worden, da den Verkäufern gleichgültig war, wer für sie handelte. Dies ergebe sich daraus, dass sie zwei beliebigen Notarangestellten die Vollmacht erteilt hatten. Dafür spreche auch, dass die Ausübung der Vollmacht unentgeltlich und ohne Auslagenersatz erfolgen sollte. Selbst wenn man von einer anderen Auslegung des Angebots der Vollmachtgeber ausgehe, fehle es an einer entsprechenden Annahme der Notarangestellten. Diese habe sich vielmehr darauf verlassen, dass nicht sie, sondern der Notar hafte. Das OLG ließ wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage die **Revision zum BGH** zu.

Aktuelles

BGB §§ 247, 288; EGBGB Art. 229 § 7; DÜG § 1 Basiszinssatz nach Schuldrechtsreform und Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes

1. Mit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform ist der **Basiszins** in § 247 BGB gesetzlich geregelt. Der Basiszinssatz kann sich jeweils zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres ändern (soweit sich der als Referenzzinssatz festgesetzte Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank ändert).

Die erste Anpassung des Basiszinssatzes erfolgte bereits zum 1.1.2002 (Art. 229 § 7 Abs. 3 EGBGB). Der in § 247 BGB genannte Zinssatz (3,62 %) trat daher nie in Kraft. Ab 1.1.2002 gilt vielmehr ein **Basiszinssatz von 2,57 %**.

2. Neben dem Basiszinssatz nach § 247 BGB gab es bis zum 4.4.2002 auch einen Basiszinssatz nach dem **Diskontsatzüberleitungsgesetz** (DÜG) in Höhe von 2,71%. Dieser galt jedoch nur mehr für Rechtsvorschriften bzw. Rechtsgeschäfte **außerhalb des bürgerlichen Rechts** und des Verfahrensrechts der Gerichte. Denn nach Art. 229 § 7 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB trat der Basiszinssatz nach § 247 BGB mit Wirkung ab dem 1.1.2002 an die Stelle des Basiszinssatzes nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz "als Bezugsgröße für Zinsen und andere Leistungen in Rechtsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts und des Verfahrensrechts der Gerichte, in nach diesem Gesetz vorbehaltenem Landesrecht und den Vollstreckungstiteln und Verträgen aufgrund solcher Vorschriften" (zur Abgrenzung vgl. Kellermeier, Rpfleger 2002, 193).

Mit Wirkung zum 4.4.2002 wurde nunmehr auch der Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz durch den Basiszinssatz nach § 247 BGB ersetzt (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Aufhebung des Diskontsatzüberleitungsgesetz-

zes, BGBl. 2002 I, S. 1219, 1220 – vgl. auch Verordnung zur Ersetzung von Zinssätzen vom 5.4.2002, BGBl. 2002 I, S. 1250).

3. Der Basiszins nach § 247 BGB ist nach Art. 229 § 7 EGBGB auch einschlägig, soweit auf den Vertrag selbst noch **altes Schuldrecht** anwendbar ist. Ist also der Vertrag vor dem 1.1.2002 abgeschlossen worden, so gilt zwar noch altes Schuldrecht (Art. 229 § 6 S. 1 EGBGB) und damit auch altes Verzugsrecht (und zwar auch, falls der Verzug erst im Jahre 2002 oder später eintritt). Bei der Berechnung des Verzugszinses ist jedoch ab 1.1.2002 auf den Basiszinssatz des § 247 BGB zurückzugreifen (also auch, soweit der Verzugszins noch nach § 288 BGB a. F. zu bestimmen ist).

4. **In notariellen Verträgen gilt damit stets der Basiszinssatz nach § 247 BGB** (und nicht mehr der nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz – auch nicht für die Übergangszeit bis zum 4.4.2002).

Daher muss in Verträgen bei einer Bezugnahme auf den Basiszinssatz nicht ausdrücklich vom Basiszinssatz nach § 247 BGB gesprochen werden (in Abgrenzung vom Basiszinssatz nach dem Diskontsatzüberleitungsgesetz). Die Bezugnahme auf § 247 BGB ergibt sich bereits aus dem Gesetz (Art. 229 § 7 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB).

5. Der jeweils aktuelle Basiszinssatz findet sich auf der Homepage der Deutschen Bundesbank (**www.bundesbank.de**). (Auf der Homepage des DNotI www.dnoti.de befindet sich ein Link unter "Arbeitshilfen").

BGB §§ 1596, 1600, 1618

Kinderrechteverbesserungsgesetz in Kraft getreten

Am 12.4.2002 trat das Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz – KindRVerbG) in Kraft (BGBl. 2002 I, S. 1239; vgl. BT-Drucks. 14/2096 und 14/8131; BT-Drucks. 76/02).

U. a. ist nunmehr die Vaterschaftsanfechtung bei der Samenspende eines Dritten geregelt (**heterologe Insemination**). Nach der bisherigen Fassung des § 1600 BGB waren allgemein der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 BGB besteht, die Mutter und das Kind anfechtungsberechtigt. Der neue § 1600 Abs. 2 BGB schließt das Anfechtungsrecht des Mannes und der Mutter aus, wenn das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt wurde (zu den übrigen noch ungeklärten Fragen vgl. das Rundschreiben der BNotK, DNotZ 1998, 241).

Eine **Einbenennung** (§ 1618 BGB) ist künftig auch bei gemeinsamem Sorgerecht nach Scheidung möglich, wenn ein Ehegatte wieder verheiratet ist und das Kind in den gemeinsamen Haushalt aufgenommen wurde. Die Zustimmung des anderen Elternteils, dem die elterliche Sorge gemeinsam mit dem namenserteilenden Elternteil zusteht, ist stets und unabhängig davon erforderlich, welchen Namen das Kind bisher geführt hat.

Literaturhinweise

Bassenge, Peter/Herbst, Gerhard/Roth, Herbert, FGG, RpfLG, 9. Aufl., C. F. Müller Verlag, Heidelberg 2002, 908 Seiten, 82 €

Der **handliche Kurzkomentar** bietet eine **schnelle und einprägsame Übersicht** über die einzelnen Vorschriften des FGG und RpfLG. Die von *Bassenge* und *Roth* betreute Neuauflage ist hochaktuell. Sie berücksichtigt nicht nur etwa das Lebenspartnerschaftsgesetz, sondern auch die Neuregelungen zur internationalen Adoption sowie des Gewaltschutzgesetzes und des Gesetzes über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation. Wichtige Rechtsprechung ist zuverlässig nachgewiesen, wenngleich leider nicht immer mit dem Notar leicht zugänglichen Fundstellen. Der Kommentar bietet damit einen **hervorragenden ersten Einstieg** zu einer Rechtsfrage im FGG und RpfLG.

Notar a. D. Christian Hertel

Arnold, Egon/Mayer-Stolte, Klaus/Herrmann, Karl Otto u. a., Rechtspflegergesetz, 6. Aufl., Gieseking Verlag, Bielefeld 2002, 750 Seiten, 108 €

Das von mehreren Rechtspflegern und einem Richter verfasste Werk enthält eine **ausführliche Kommentierung** des Rechtspflegergesetzes. Lebenspartnerschaftsgesetz, ZPO-Novelle und Zustellungsverfahren sind ebenfalls bereits eingearbeitet, nicht aber die seither erst ergangenen familienrechtlichen Änderungsgesetze. Zu diesem Werk wird greifen, wer eine umfangreichere Kommentierung sucht, etwa zur Rechtspflegererinnerung nach § 11 RpfLG.

Notar a. D. Christian Hertel

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0/Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg

H.-J. Beck/H. Girra, Bauabzugsteuer, NJW 2002, 1079

W. Böhringer, Das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz aus grundbuchrechtlicher Schau, VIZ 2002, 193

M. Drasdo, Teilungserklärungen, BWNZ 2002, 1

H. Fabis, Rechtliche Grenzen der Vorlagesperre im Bauträgervertrag, ZfIR 2002, 177

E. Gustavus, Änderung bei Handelsregister-Anmeldung durch das ERJuKoG (Gesetz über elektronische Register und Justizkosten für Telekommunikation), NotBZ 2002, 77

S. Heimsoeth, Ausgewählte Aspekte des alten und des neuen Wohnungsbauförderungsgesetz, RNotZ 2002, 88

C. Hertel, "Gekauft wie besichtigt" – Beschaffensvereinbarung und Ausschluss der Mängelrechte beim Altbaukauf nach neuem Schuldrecht, ZNotP 2002, 126

U. Noack, Neuerungen im Recht der Hauptversammlung durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz und den Deutschen Corporate Governance Kodex, DB 2002, 620

Notarkammer Hamm/Präsident des OLG Hamm, Leitlinien zur Auslegung des § 54a Abs. 2 Nr. 1 BeurkG, ZNotP 2002, 137

U. Seibert, Im Blickpunkt: Der Deutsche Corporate Governance Kodex ist da, BB 2002, 581

E. Ullmann, Der Bauträgervertrag – quo vadit?, NJW 2002, 1073

O. Vossius, Squeeze-out – Checklisten für Beschlussfassung und Durchführung, ZIP 2002, 511

E. Wälzholz, Neues zur vorweggenommenen Erbfolge unter Nießbrauchsvorbehalt – zugleich eine Anmerkung zum BFH-Urteil vom 17.10.2001, II R 60/99 –, NotBZ 2002, 91

R. Wilke, Erschließungsverträge und Vergaberecht, ZfBR 2002, 231